



Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Management in der Biobranche
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BIO)
vom 07. Juni 2016

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 09
(nach redaktioneller Änderung vom 05.08.2016 in der Anlage unter den lfd. Nrn. F 13, F 14 und F 21)

geändert durch Satzung vom

08. August 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 25)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. August 2018. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte des Managements in der Biobranche zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung.

²Es vermittelt

- die für die Anwendung betriebswirtschaftlicher und chemisch-technischer Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände,
- die Kenntnisse und Fertigkeiten, um Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden,
- die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten im Beruf des Betriebswirtes verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.

§ 3

Zulassung zu höheren Semestern

Die Zulassung zum dritten oder höheren Studiensemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die wählbaren Schwerpunkte und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 6

Wahl der Studienschwerpunkte

- (1) ¹Jede/r Studierende hat zwei Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden wirtschaftswissenschaftlichen Modulen an.
- (2) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. ²Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

§ 9

Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ²Diese umfasst die Module G1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und G2 Wirtschaftsmathematik aus der Anlage und soll den Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Prüfungen der Module G1 und G2 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Abweichend von § 15 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 16 APO.
- (3) ¹Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (3) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind
- (4) ¹Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. ²Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ³Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.
- (5) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei
 - einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 - bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Management in der Biobranche wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und ~~sechs~~ drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 14

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.

- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von fünf Leistungspunkten. ²Soweit das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultäten Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften oder Betriebswirtschaft belegt werden. ³Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.
- (4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses am Ende des Studiums wird die Note für das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten fünf Leistungspunkte gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis (§ 11 RaPO) ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. Mai 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. Juni 2016.

Nürnberg, 07. Juni 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 09, www.th-nuern-berg.de. Die Veröffentlichung wurde am 09. Juni 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Management in der Biobranche für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2016/17** aufnehmen

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
G1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	SU/Ü	schrP 90	ja	1)	5
G2	Wirtschaftsmathematik	4	SU/Ü	schrP 90	ja	1)	5
G3	Buchführung und Bilanzierung	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
G4	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
G5	Betriebsstatistik	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
G6	VWL	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
G7	Grundlagen der Chemie	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	ja	2)	5
G8	Biologie und Biochemie	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
G9	Umweltverantwortliche Unternehmensführung und biologische Landwirtschaft	4	SU	schrP 90	ja		5
G10	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
G11	Wirtschaftsinformatik	4	S	schrP 90	ja		5
G12	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
SWS erster Studienabschnitt		48		Leistungspunkte erster Studienabschnitt			60

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
F1	Betriebliche Steuern	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
F2	Material- und Produktionswirtschaft	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
F3	Marketing	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
F4	Personalführung und Arbeitsrecht	4	SU/Ü	schrP 90	ja		5
F5	Wirtschaftsenglisch	4	SU/Ü	schrP 90; Ref	ja	3)	5
F6	Lebensmittelrecht	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	ja	2)	5
F7	Lebensmittelchemie	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
F8	Einführung in die Verfahrenstechnik	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	ja	2)	5
F9	Lebensmitteltechnologie in der Biobranche	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
F10	Mikrobiologie						5
		2 2	SU Pr	schrP 90 - 120 mE	ja	2) 4)	(3) (2)
F11	Lebensmittelsicherheit	4	SU	schrP 90	ja		5
F12	Bio- und Lebensmittelanalytik						5
		2 2	SU Pr	schrP 90 - 120 mE	Ja	2) 4)	(3) (2)
F13	BWL Schwerpunktmodul I	8	SU	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	3) Gew.: 1:1	12
F14	BWL Schwerpunktmodul II	8	SU	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	3) Gew.: 1:1	12
F15	Praktisches Studiensemester	0			nein		24
F16	Praxisforschungsseminar	4	SU	StA	ja		6
F17	Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette	4	SU	schrP 90	ja		5
F18	Zertifizierung/Biokennzeichnung	4	SU	schrP 90	ja		6
F19	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	4	SU, Ü	Kol/StA/schrP	ja		5
F20	Qualitätsmanagement in der Biobranche	4	S	schrP 90	ja		5
F 21	Bachelorarbeit						15
	21.1 Bachelorarbeit	-	-	BA	ja		(12)
	21.2 Bachelorseminar	2	SU.	StA/Ref.	nein	3)	(3)
SWS zweiter Studienabschnitt		86		Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt			150

- 1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 9
- 2) Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.
- 4) Bestehenserblich, aber nicht endnotenbildend.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Pro	Projekt
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
mE	Mit Erfolg
Pr	Praktikum
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)